



Wintersession 2016

Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz

14.3022 Motion. Natalie Rickli.

Kinderpornografie. Verbot von Posing-Bildern

14.3367 Motion. Viola Amherd.

Sexting bekämpfen

Handel mit Nacktaufnahmen von Kindern und Sexting unter Strafe stellen

Ständerat – Donnerstag, 1. Dezember 2016

Inhalt In Bezug auf gewerbsmässigen Handel mit Nacktaufnahmen und Sexting (Verbreitung und Austausch selbstproduzierter intimer Fotos und Videos) entscheidet der Ständerat über zwei wichtige Vorlagen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, beide Geschäfte anzunehmen.

Überlegungen und Argumente

Aktuelle Rechtsgrundlagen Kinderpornografie

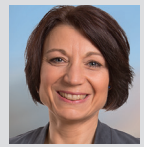
Das Schweizerische Strafgesetzbuch stellt die Herstellung, die Verbreitung, den Erwerb und den Konsum von Kinderpornografie in Art. 197 unter Strafe. Bilder oder Videoaufnahmen, die simulierte sexuelle Handlungen oder tatsächliche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben, sind illegal. In der Schweiz sind Aufnahmen von Kindern auch dann verboten, wenn sie durch eine übermässige Betonung der Geschlechtsorgane oder durch das Zeigen aufreizender Stellungen oder Situationen darauf angelegt sind, den Betrachter sexuell zu erregen.

Motion Rickli: Kinderpornografie umfassender unter Strafe stellen

Trotz diesen gesetzlichen Regelungen gibt es Situationen in denen die Strafverfolgungsbehörden nicht handeln können, obwohl sie auf Bild- und Filmmaterial stossen, in denen Kinder dargestellt werden, um den Betrachter sexuell zu erregen. Pädokriminelle nutzen diese Lücken gezielt aus. Dies ist stossend und zum Nachteil der minderjährigen Opfer! Ein konkretes Beispiel dafür sind die auf den ersten Blick harmlos erscheinenden Filme mit nackt spielenden Jungen, die sich im beschlagnahmten Material anlässlich der internationalen Polizeiaktion «Spade» in Sachen Kinderpornografie befanden. Die Filme wurden von einem Anbieter gewerbsmässig vertrieben.

Kinderschutz Schweiz begrüsst einen aktuellen Entscheid des Bundesgerichts, in dem deutlich eine weite Auslegung von Art. 197 StGB und ein umfassender Schutz von Kindern befürwortet wird (vgl. BGE 6B_180/2015, Urteil vom 18. Februar 2016, E. 3). Gemäss Bundesgericht können Nacktaufnahmen von Kindern ohne besondere Betonung des Genitalbereichs als pornografisch und strafbar eingestuft werden, wenn die Darstellungen objektiv den Betrachter sexuell aufreizen. Alle Aufnahmen, die ein Kind zu einem Sexualobjekt degradieren, sind als strafbar einzustufen.

Fortsetzung auf Seite 2



Liebe Kolleginnen und Kollegen

Ist ein Kind schwer krank oder behindert, ist das für alle – für das betroffene Kind, für die Eltern, für die Geschwister und Angehörigen – traurig und belastend. In dieser schwierigen Situation ist ein funktionierendes System der Pflege und Betreuung gerade für Eltern und Angehörige von grosser Bedeutung und bietet willkommene Entlastung. Lassen Sie uns dafür sorgen, dass sich Eltern in diesem Fall ganz ihrem Kind widmen können und nicht zusätzlich unter finanziellen Sorgen leiden: Unterstützen Sie deshalb die beiden Vorstösse.

12.470 **Parlamentarische Initiative. Joder. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden.**

16.3631 **Motion. SGK-S. Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen.**

In sie betreffenden Verfahren haben Kinder das Recht auf Mitwirkung, Information und Vertretung. Mit dem Fakultativprotokoll III kann die UNO-Kinderrechtskonvention diesbezüglich in der Schweiz noch wirksamer umgesetzt werden, denn es gewährt vollumfängliche Garantien. Schliessen wir uns unseren Nachbarländern an und gehen den letzten Schritt zur Ratifizierung.

15.085 **Geschäft des Bundesrates. Fakultativprotokoll von 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Genehmigung.**

Herzlichen Dank!

Yvonne Feri, Nationalrätin, Stiftungsratspräsidentin Kinderschutz Schweiz

Kurzempfehlungen Nationalrat
Seiten 3–7

Kurzempfehlungen Ständerat
Seite 8–10

2 Wintersession 2016 Empfehlungen von Kinderschutz Schweiz

Schwerpunkt: Handel mit Nacktaufnahmen von Kindern und Sexting unter Strafe stellen

Im vorliegenden Entscheid führt das Bundesgericht aus, dass auch Aufnahmen von nackten Kindern unter Kinderpornografie fallen können, wenn diese keine sexuellen Handlungen zum Inhalt haben. Zudem können auch heimlich gemachte Aufnahmen von nackten oder halbnackten Kindern strafbar sein. Etwa wenn Kinder in Badekleidern an einen Strand heimlich gefilmt werden, dabei der Fokus auf ihren Geschlechtsteilen liegt und klar darauf abgezielt wird, den Betrachter sexuell zu erregen. Im Entscheid führen die Richter aus, dass nicht nur Aufnahmen vollständig nackter Kinder einen kinderpornografischen Charakter aufweisen können, sondern auch solche «teilweise nackter Personen im Kindesalter, soweit die Bilder aufgrund von Pose, Darstellung, Blickwinkel, Ausschnitt oder weiterer Elemente eindeutig sexualbezogen und sozial inadäquat erscheinen». Im vorliegenden Fall hatte das Bundesgericht Videos zu beurteilen, in denen der Beschwerdeführer nackte und teilweise nackte Mädchen heimlich am Strand gefilmt und die Schamgegend und Brüste heran gezoomt hatte.

Mit einer gesetzlichen Grundlage soll Klarheit geschaffen werden: Reine Schnappschüsse eines nackten oder teilweise nackten Kindes ohne Sexualbezug und ohne Absicht der Aufreizung des Betrachters, private Familienaufnahmen an einem Strand oder unbefangene Aufnahmen, sollen nicht unter Strafe gestellt werden. Eine klare Unterscheidung muss jedoch zum gewerbmässigen Handel mit Nacktaufnahmen von Kindern gemacht werden. Dieser ist unter Strafe zu stellen.

Kinderschutz Schweiz befürwortet eine Anpassung von Art. 197 StGB mit dem Ziel, den Strafverfolgungsbehörden die nötige Rechtssicherheit durch eine klare Regelung im Gesetz zu geben und empfiehlt die Annahme der Motion Rickli (14.3022, Kinderpornografie. Verbot von Posing-Bildern). Auch bei Bildern- und Filmmaterial, das sich aufgrund der heutigen Gesetzgebung in einer Grauzone befindet, soll strafrechtlich gegen die Täterschaft vorgegangen werden können.

Motion Amherd: Kinder und Jugendliche vor Sexting schützen

Die JAMES-Studie 2016 zeigt, wie wichtig die Nutzung von Internet und Smartphone bereits für 12- bis 19-Jährige sind. Die technische Anwendung ist für die Jugendlichen ein Kinderspiel. Jedoch besteht ein ungenügendes Verständnis betreffend den Folgen der Nutzung. Rasch wird ein Bild in einer «sexy Pose» geschossen und mit Freunden ausgetauscht oder gepostet. Einmal verschickt, besteht keine Kontrolle mehr über das Bild. Gemäss Art. 197 Abs. 8, StGB bleibt das einvernehmliche Teilen von persönlichen Bildern zwischen 16- bis 18-Jährigen, straffrei. Rechtliche Konsequenzen, wenn intime Bilder oder Videos ohne Einverständnis mit anderen geteilt werden, fehlen. Dies führt zu einem ungenügenden Schutz von Minderjährigen.

Aus diesem Grund kommt hier der Prävention eine zentrale Rolle zu. Nötig ist eine schweizweite Verbesserung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten.

Kinderschutz Schweiz empfiehlt Ihnen die Annahme der Motion Amherd (14.3367 Sexting bekämpfen).

Über Kinderschutz Schweiz

Als nationale Stiftung macht sich Kinderschutz Schweiz dafür stark, dass alle Kinder in unserer Gesellschaft in Würde und ohne die Verletzung ihrer Integrität aufwachsen. Kinderschutz Schweiz setzt sich deshalb seit Jahren erfolgreich für die Rechte von Kindern und gegen jede Form von Gewalt an Kindern ein. Nicht nur mittels verschiedener Projekte, sondern auch durch politisches Lobbying zum Wohl der Kinder und durch Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

Kinderschutz Schweiz führt zudem die Fachstelle ECPAT Switzerland gegen Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kinderhandel. Kinderschutz Schweiz ist gemeinnützig und orientiert sich an anerkannten rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen, an der UNO-Kinderrechtskonvention, der Bundesverfassung, der Konvention des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Gesetzgebung von Bund und Kantonen

Weitere Informationen:

www.kinderschutz.ch

Impressum

Herausgeberin:

Kinderschutz Schweiz

Seftigenstrasse 41

CH-3007 Bern

Telefon 031 384 29 29

info@kinderschutz.ch

www.kinderschutz.ch

www.facebook.com/kinderschutzschweiz

www.twitter.com/kinderschutz_ch

Ausgabe 4/2016

Wintersession 2016

Kurzepfehlungen Nationalrat

Montag, 28. November

16.045 Geschäft des Bundesrates.

Stabilisierungsprogramm 2017–2019

Inhalt Botschaft vom 25. Mai 2016 zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 sowie zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz verlangt, dass die finanziellen Mittel und Ressourcen für das Kommissariat Pädokriminalität/Pornografie im Bundesamt für Polizei (fedpol) nicht gekürzt werden.

Begründung Die geplanten Sparmassnahmen betreffen auch das Bundesamt für Polizei: Insbesondere bei der Bekämpfung der Pädokriminalität und der illegalen Pornografie soll die Ko-

ordination reduziert und auf einige Schwerpunktthemen konzentriert werden.

Kürzungen in der nationalen und internationalen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung der Pädokriminalität/Pornografie hätten gravierende Auswirkungen für den Schutz von Kindern vor Verbrechen. Geplante Kürzungen in diesem Bereich müssen klar zurückgewiesen werden. Kinderschutz Schweiz fordert ein verstärktes Vorgehen sowie die notwendigen finanziellen Mittel und Ressourcen zum Schutz von Kindern vor Sexual- und anderen Gewaltdelikten durch nationale und internationale Kooperation in der Strafverfolgung.

Ergänzungen zur Tagesordnung: Parlamentarische Initiativen 1. Phase

Donnerstag, 1. Dezember

15.458 Parlamentarische Initiative. Rosemarie Quadranti.

Elternzeit. Eine umfassende, ganzheitliche Lösung als Ergänzung zum bestehenden Mutterschaftsurlaub

Inhalt Es sind die nötigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten, welche ergänzend zum geburtsbezogenen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub einen maximal 14-wöchigen Elternurlaub vorsehen. Es ist festzulegen, zu welchen Teilen er vom Vater bezogen werden kann/muss (ein Bezug zu 100 Prozent ist denkbar); ebenso unter welchen Bedingungen (blockweiser Bezug, bis wann, mit Reduktion des Arbeitspensums). Gesamthaft ergibt sich dadurch eine Elternzeit von maximal 28 Wochen.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

Begründung Die Geburt eines Kindes stellt beide Elternteile vor neue Herausforderungen. Ist es das Erstgeborene, sind die Eltern mit einer noch komplett unbekanntem Situation konfrontiert; sind

schon ältere Geschwister auf der Welt, kommt neben der Betreuung des Neugeborenen diejenige der Geschwister hinzu. Aus entwicklungspsychologischer Sicht kommt in der Phase der frühen Kindheit (0–8 Jahre) dem Aufbau und der Festigung der Bindung zu den Eltern eine zentrale Rolle zu. Gefestigte Bindungen sind für die Kinder ein Schutzfaktor von grösster Bedeutung und essentiell für ihre optimale Entwicklung. Gerade in der ersten Phase nach der Geburt ist der Familie die nötige Zeit zu gewähren, um Zuneigung zu geben und eine kontinuierliche, enge Bindung zu ermöglichen. Die Anwesenheit der primären Bezugspersonen – auch der Väter – ist von grosser Wichtigkeit.

Elternzeit – was innovativ klingt, ist schlicht zeitgemäss und für die Eltern in vielen europäischen Ländern schon längst Tatsache. Der Druck verschiedener Akteurinnen

und Akteure aus der Zivilgesellschaft auf das nationale Parlament hat sich in den letzten Jahren massiv erhöht. Kinderschutz Schweiz begrüsst dies und hofft, dass das Parlament Hand bietet für eine ganzheitliche und zeitgemässe Lösung. Zentrale Grundlagen für die Bestimmung der Bezugsdauer, der Bezugsperiode, der zeitlichen Strukturierung wie auch der Finanzierung der Elternzeit wurden durch die Eidgenössische Kommission für Familienfragen (EKFF) im Rahmen ihres Berichts erarbeitet (EKFF 2010: Elterngeld – Elternzeit. Ein Modellvorschlag der EKFF für die Schweiz). Mit dem fundierten und evidenzbasierten Bericht und dem Modellvorschlag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKFF) sind wichtige Vorarbeiten für die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlagen geleistet worden.

15.460 Parlamentarische Initiative. Manuel Tornare.

Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Antisemitismus und Homophobie. Beschwerderecht für Minderheitenschutzorganisationen (RK).

Inhalt Es ist eine Bundesregelung zu schaffen, die den Minderheitenschutzorganisationen hinsichtlich der Anwendung von Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuchs (StGB) eine Aktivlegitimation verleiht.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

Begründung Die Studie «Zugang zum Recht» des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) zeigt auf, dass die geringe Zahl der Gerichtsfälle in Zusammenhang mit Art. 261^{bis} StGB damit zu tun hat, dass die aktuellen Rechtsinstrumente zu kompliziert oder den Betroffenen zu wenig bekannt sind. Geschädigte Personen und beratende Verbände betonen gleichermassen die Wichtigkeit eines Parteirechts für Verbände im Strafverfahren, denn: Fachliche und moralische

Unterstützung ist für die praktische Anwendung von Art. 261^{bis} von grosser Bedeutung und würde die Hürde deutlich senken, ein Verfahren zu eröffnen.

Besonders für Kinder, für die sich der Zugang zum Recht an sich bereits ungemein schwieriger gestaltet, würde das Beschwerderecht für Minderheitenschutzorganisationen eine wichtige Verbesserung bedeuten, da sie angemessen rechtlich vertreten werden könnten und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Art. 2 UNO-KRK) in der Schweiz stärker verankert würde. Dies stützt sich ebenfalls auf die Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz: Kinder, welche sich in Situationen befinden, die ausgrenzend oder benachteiligend sind, sollen besser geschützt werden (Empfehlung Nr. 24 und 25). Kinderschutz Schweiz empfiehlt die Annahme der Initiative sowie ihre vollumfängliche Umsetzung im Rahmen der **16.3626 Motion. RK-N. Konkreter Aktionsplan für den Schutz vor Diskriminierung.**

15.466 Parlamentarische Initiative. Viola Amherd.

Schaffung eines Kompetenzzentrums für die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen

Inhalt Der Bund schafft ein Kompetenzzentrum für den Kinder- und Jugendmedienschutz, in das die Kantone, die Wirtschaft und die einschlägigen privaten Institutionen eingebunden sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Koordination und der Informationsaustausch im gesamten Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes;
2. die Koordination und Abstimmung von Regulierungsmassnahmen;
3. die Durchführung von Präventions- und Informationsprogrammen;
4. die Sicherstellung von Effizienz und Wirksamkeit beim Einsatz von Fördermitteln;
5. die Beratung von Programmleitenden, Eltern und Erziehungsberechtigten usw.;
6. die Vertretung der schweizerischen Anliegen in der internationalen Zusammenarbeit;
7. das Monitoring und die weitere Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

Begründung Für eine effiziente und wirksame Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes benötigt es eine schweizweite Harmonisierung von Aktivitäten und Regulierungen. Wie in der Parlamentarischen Initiative Amherd betont wird, ist dafür die Einbindung der Kantone, der Wirtschaft und privater Institutionen erforderlich. Dabei ist die starke Führungsrolle des Bundes in der nationalen Koordination von grosser Bedeutung. Kinderschutz Schweiz unterstützt die Empfehlungen des Berichtes des Bundesrates zur zukünftigen Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (13. Mai 2015). Der Bericht zeigt auf, dass im Jugendmedienschutz heute sowohl in der Förderung der Medienkompetenz als auch in der Regulierung zahlreiche Lücken bestehen.

Der Jugendmedienschutz ist in der Schweiz lückenhaft und stark fragmentiert. Involviert sind verschiedenste staatliche und privaten Akteure im schulischen und ausserschulischen Bereich. Der Bundesrat hat in seinem Bericht Handlungsbedarf eingeräumt und seither bereits einige Massnahmen lanciert. Im Bericht wird betont, dass die Zusammenarbeit der heute betroffenen Bundesstellen weiterentwickelt und institutionalisiert werden muss. Das ist richtig und wichtig. Um den vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen gerecht zu werden, reichen die aktuell beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vorgesehenen Ressourcen (Fachstelle für Kinder und Jugendfragen) nicht aus. Nimmt man die Empfehlungen des bundesrätlichen Berichtes betreffend den Jugendmedienschutz ernst, ist die Schaffung eines Kompetenzzentrums für den Kinder- und Jugendmedienschutz unerlässlich.

Montag, 5. Dezember

15.085 Geschäft des Bundesrates.

Fakultativprotokoll von 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Genehmigung

Inhalt Botschaft vom 11. Dezember 2015 zur Genehmigung des Fakultativprotokolls vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt Annahme des Entwurfes und die Ratifizierung des Fakultativprotokolls.

Begründung Das dritte Fakultativprotokoll ermöglicht im Einzelfall die Überprüfung der Einhaltung der Kinderrechte durch den UNO-Kinderrechtsausschuss. Das Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren ergänzt die Möglichkeit zur Durchsetzung der Kinderrechtskonvention und deren Garantien.

Kinderschutz Schweiz begrüsst einen Beitritt der Schweiz zum Fakultativprotokoll ausdrücklich. Voraussetzung für die Prüfung einer Mitteilung durch den Kinderrechtsausschuss ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs. Es ist daher wichtig, gleichzeitig die Bemühungen in der Schweiz für eine kinderfreundliche Justiz auszubauen und Hürden für den Zugang zur Justiz zu beseitigen. Kinder haben das Recht auf Mitwirkung, auf Information über alle Aspekte eines sie betreffenden Verfahrens, auf anwaltschaftliche Vertretung und die Kenntnis aller Rechtsbehelfe. Verfahren sollen für Kinder zugänglich, altersgerecht, rasch und auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein. Die Leitlinien des Europarates für eine kinderfreundliche Justiz bieten dazu eine wichtige Grundlage.

Donnerstag, 8. Dezember

15.075 Geschäft des Bundesrates.

Bundesgesetz über Tabakprodukte

Inhalt Das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) hat das Ziel, die Bevölkerung und insbesondere die Jugendlichen besser vor den negativen Folgen des Tabakkonsums zu schützen. In seiner Botschaft schlägt der Bundesrat vor, den Verkauf von Tabakwaren an Minderjährige zu verbieten. Das Gesetz sieht zudem eine strengere Regelung im Bereich Werbung und Sponsoring für Zigaretten und andere Tabakprodukte vor.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, die Vorlage nicht zurückzuweisen.

Begründung Die Schädlichkeit von Tabak für die Gesundheit, das hohe Suchtpotenzial und deren Folgekosten sind unbestritten, ebenso die Wirkung des Tabakmarketings auf Minderjährige. Die vorgeschlagenen Jugendschutzmassnahmen sind zwingend notwendig, um Heranwachsende in der ganzen Schweiz endlich gleichermassen besser zu schützen. Das Verkaufsverbot an Minderjährige und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Testkäufe tragen massgeblich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche nicht zu rauchen beginnen. Die Regulierung der Werbung

und des Sponsorings von Open-Air-Festivals und anderen Anlässen, deren Publikum hauptsächlich aus Jugendlichen besteht, ist unabdingbar und zwingend mit dem Verkaufsverbot zu verknüpfen. Auch wenn die an diesen Anlässen gezeigte Werbung sich nicht explizit an Minderjährige richtet, ist sie ideal platziert, um genau diese Zielgruppe zu erreichen. Es geht nicht an, dass die Schweiz die Interessen einer Industrie, deren Produkt nachweislich für die Gesundheit schädlich ist, höherstellt als die nachhaltige Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Ebenso zu denken gibt der Umstand, dass die Schweiz – als Hauptsitz der Weltgesundheitsorganisation WHO – als eines der letzten sieben Länder weltweit die Tabakkonvention noch nicht ratifiziert hat.

12.470 **Parlamentarische Initiative. Rudolf Joder.**

Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden

Inhalt Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 42^{ter} Abs. 3

3 Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht; dieser Zuschlag wird nicht gewährt bei einem Aufenthalt in einem Heim. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Tag 100 Prozent, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 70 Prozent und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 40 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG. Der Zuschlag berechnet sich pro Tag. Der Bundesrat regelt im Übrigen die Einzelheiten.

Art. 42^{sexies} Abs. 1 Bst. a

1 Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfe-

leistungen benötigte Zeit. Davon abgezogen wird die Zeit, die folgenden Leistungen entspricht:

a. der Hilflosenentschädigung nach den Artikeln 42–42^{ter}, mit Ausnahme des Intensivpflegezuschlags nach Artikel 42^{ter} Absatz 3;

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, dem Erlassentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) zuzustimmen.

Begründung Schwerkranke und schwerbehinderte Kinder sind besonders verletzlich. Ein funktionierendes System der Pflege und Betreuung ist für sie und ihre Angehörigen von grosser Bedeutung. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine anspruchsvolle und kräftezerrende Aufgabe zu meistern – verstärkt noch, wenn sie das Kind zu Hause betreuen und pflegen. Dazu kommt die zusätzliche finanzielle Belastung.

Der Erlassentwurf der SGK-N sieht Massnahmen zur Entlastung der Erziehungsberechtigten vor. Die Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ermöglicht, dass der Intensivpflegezuschlag – gestaffelt in Abhängigkeit zum Pflegebedarf des Kindes – erhöht werden kann. Zudem soll eine Ausnahmebestimmung für den Assistenzbeitrag in Kraft treten: Der Intensivpflegezuschlag soll nicht mehr vom Assistenzbeitrag abgezogen werden. Dies garantiert, dass Familien, die einen Assistenzbeitrag erhalten, nicht benachteiligt werden. Der Assistenzbeitrag ermöglicht den Erziehungsberechtigten Assistenzpersonen anzustellen, was zu einer «zeitlichen» Entlastung führt. Kinderschutz Schweiz unterstützt den Erlassentwurf der SGK-N vollumfänglich und ist erfreut darüber, dass die Kommission dem Erlassentwurf mit 21 zu 0 Stimmen (bei einer Enthaltung) so deutlich zugestimmt hat.

Montag, 12. Dezember

16.3626 **Motion. RK-N.**

Konkreter Aktionsplan für den Schutz vor Diskriminierung

Inhalt Der Bundesrat wird ersucht, auf der Grundlage des Berichts und der Empfehlungen der Studie «Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen» des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) einen konkreten Aktionsplan zur Behebung der in dieser Studie aufgezeigten Mängel auszuarbeiten.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt Annahme der Motion.

Begründung Der Zugang zur Justiz gestaltet sich für Minderheiten, die von Diskriminierung betroffen sind, ungemein schwierig. Handelt es sich dabei um Kinder, ist die Chance, dass sie

wirksame Rechtsbehelfe nutzen können und eine angemessene Rechtsvertretung im Verfahren haben, noch kleiner. Für Kinderschutz Schweiz ist es von grosser Bedeutung, dass das Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Art. 2 UNO-KRK) in der Schweizer Gesetzgebung verankert ist. Nun geht es darum, den Betroffenen den Zugang zur Justiz zu erleichtern, insbesondere für die Kinder. Durch einen konkreten Aktionsplan zum Schutz vor Diskriminierung kann den hindernden Elementen entgegengewirkt werden, die dazu führen, dass Art. 261^{bis} StGB nur selten zur Anwendung kommt. Besonders zu erwähnen ist das **Beschwerderecht von Minderheitenorganisationen (15.460)**, das unbedingt in den Aktionsplan miteinfließen soll.

Freitag, 16. Dezember

03.424 **Parlamentarische Initiative. Fabio Abate.**

Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB

Inhalt Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus¹ bis zu zehn Jahren bestraft wird.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, der Initiative Folge zu geben.

Begründung Sexuelle Übergriffe auf Kinder haben schwerwiegende Folgen für die Opfer. Kinder gehören zu den verletzlichsten Mitgliedern in unserer Gesellschaft und brauchen besonderen Schutz. Die Strafbestimmungen sollen die gravierende Auswirkung, die ein sexueller Übergriff auf ein Kind hat, zum Ausdruck bringen. Die geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches sollen deshalb überprüft werden.

¹ Anmerkung KS: Revision StGB Allgemeiner Teil, Korrekturen am Sanktions- u. Strafregisterrecht, in Kraft seit 1.1.2007, dabei wird «Zuchthaus» durch «Freiheitsstrafe» ersetzt.

10.322 **Standesinitiative.**

Kanton Bern. Bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern.

Inhalt Verlängerung der Behandlungsfrist der Standesinitiative um zwei Jahre.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, dem Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zu folgen (SGK-N), und die Behandlungsfrist der Standesinitiative um zwei Jahre zu verlängern.

Begründung Ein funktionierendes System der Pflege und Betreuung ist für schwerkranke Kinder und ihre Angehörigen

von grosser Bedeutung. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine anspruchsvolle und kräftezerrende Aufgabe zu meistern. Daneben ist die Belastung auch finanzieller Art.

Kinderschutz Schweiz begrüsst die Einsetzung der Subkommission «Pflegerische Angehörige», die sich neben der hier behandelten Standesinitiative auch mit den parlamentarischen Initiativen Meier-Schatz 11.411 (Betreuungszulage für pflegende Angehörige) und 11.412 (Rahmenbedingungen für die Entlastung von

pflegenden Angehörigen) beschäftigt. Da die Arbeiten der Subkommission an ihrem Anfang stehen, ist eine Verlängerung der Behandlungsfrist unausweichlich.

Kurzepfehlungen Ständerat

Montag, 28. November

16.055 Geschäft des Bundesrates.

Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Änderung.

Inhalt Die Vorlage des Bundesrates setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Zum einen sollen in einem Zeitraum von fünf Jahren Finanzhilfen an die Kantone ausgerichtet werden mit dem Ziel, dass Kantone und Gemeinden ihre Subventionen zugunsten der familienergänzenden Kinderbetreuung erhöhen. Zum anderen sollen im selben Zeitraum Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern unterstützt werden.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt Eintreten.

Begründung In immer mehr Familien sind beide Elternteile berufstätig. Diese Familien sind darauf angewiesen, auf ein Angebot von Betreuung zurückgreifen zu können, das sowohl in der Quantität wie auch in der Qualität hohen Ansprüchen genügt. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote ermöglichen es den Eltern, Erwerbsarbeit und Familie unter

einen Hut zu bringen, im Wissen darüber, dass ihre Kinder in Ergänzung zu Familie und Schule altersgerecht betreut werden und ihre optimale Entwicklung gewährleistet ist. In der Schweiz wird der grösste Teil der familienergänzenden Betreuungskosten von den Eltern finanziert, was oftmals dazu führt, dass sich Familien mit tiefen Einkommen die Kindertagesstätte nicht leisten können. Bezahlbare Kinderbetreuungsplätze erhöhen die Chancengleichheit und somit die soziale Mobilität der Kinder und Jugendlichen und verstärken ihre Integration, indem sie die frühe Förderung von Kindern aus verschiedenen sozioökonomischen Schichten und nationaler Herkunft ermöglichen.

Der internationale Vergleich zeigt, dass die Betreuungskosten für die Erziehungsberechtigten in der Schweiz überdurchschnittlich hoch sind. Grund dafür ist die tiefe staatliche Kostenbeteiligung daran. Ein Anreizsystem auf Ebene Bund ist dringend nötig, so dass die Kantone und Gemeinden die Möglichkeit haben,

strukturelle Verbesserungen der familienergänzenden Kinderbetreuung zu erreichen. Die Vorlage sieht Finanzhilfen vor, die eine Erhöhung der kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung ermöglichen, wie auch Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten. Kinderschutz Schweiz unterstützt den Bund in seinem Ansinnen, nicht mehr alleine den quantitativen Ausbau der Betreuungsangebote anzustreben, sondern auch den staatlichen Anteil an den Betreuungskosten zu erhöhen wie auch die Qualität der Angebote zu verbessern. Dies hilft mehr Fachkräfte, insbesondere Mütter, in den Arbeitsprozess zu integrieren. Gleichzeitig wird, beispielsweise durch die Möglichkeit einer finanzierten Qualitätssicherung, auch die Qualität der Angebote verbessert.

Donnerstag, 1. Dezember

14.3022 Motion. Natalie Rickli.

Kinderpornografie. Verbot von Posing-Bildern

Inhalt Der Bundesrat wird beauftragt, eine dahingehende Gesetzesrevision vorzubereiten, dass der gewerbmässige Handel mit Nacktfotos und entsprechenden Filmaufnahmen von Kindern künftig unter Strafe gestellt wird.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt Annahme der Motion.

Begründung Kinderpornografie wird nach Artikel 197 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Es gibt Fälle, in denen das Dargestellte nicht 1:1 dem im Pornografiebegriff Definierten entspricht, die Kinder jedoch klar mit dem Zweck dargestellt

sind, den Betrachter sexuell zu erregen. In solchen Situationen können die Strafverfolgungsbehörden aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht eingreifen. Pädokriminelle nutzen diese Lücken gezielt aus.

Reine Schnappschüsse eines nackten oder teilweise nackten Kindes ohne Sexualbezug und ohne Absicht der Aufreizung des Betrachters, private Familienaufnahmen an einem Strand oder unbefangene Aufnahmen sollen nicht unter Strafe gestellt werden. Eine klare Unterscheidung muss jedoch zum gewerbmässigen Handel mit Nacktbildern und Filmmaterial von Kindern gemacht werden. Dieser ist unter Strafe zu stellen.

14.3367 Motion. Viola Amherd.

Sexting bekämpfen

Inhalt Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Ergänzung des Strafgesetzbuches zu unterbreiten, welche Sexting als eigenen Straftatbestand beinhaltet.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt, die Motion anzunehmen.

Begründung Die JAMES-Studie 2016 zeigt, wie selbstverständlich die Nutzung von Internet und Smartphone bereits für 12- bis 19-Jährige ist. Die technische Anwendung ist für die Jugendlichen ein Kinderspiel. Dabei besteht ein ungenügendes Verständnis und Wissen betreffend den Folgen der Nutzung. Rasch wird ein Bild in einer „sexy Pose“ geschossen und mit Freunden ausgetauscht oder gepostet. Einmal verschickt, besteht keine Kon-

trolle mehr über das Bild. Gemäss Art. 197 Abs. 8, StGB bleibt das einvernehmliche Teilen von persönlichen eigenen Bildern zwischen 16- bis 18-Jährigen, straffrei. Rechtliche Konsequenzen, wenn intime Bilder oder Videos ohne Einverständnis mit anderen geteilt werden, fehlen. Dies führt zu einem ungenügenden Schutz von Minderjährigen.

Aus diesem Grund kommt hier der Prävention eine zentrale Rolle zu. Nötig ist eine schweizweite Verbesserung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten. Nötig ist eine schweizweite Verbesserung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen wie auch Erziehungsberechtigten.

Dienstag, 6. Dezember

16.045 Geschäft des Bundesrates.

Stabilisierungsprogramm 2017-2019

Inhalt Botschaft vom 25. Mai 2016 zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 sowie zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz verlangt, dass die finanziellen Mittel und Ressourcen für das Kommissariat Pädokriminalität/Pornografie im Bundesamt für Polizei (fedpol) nicht gekürzt werden.

Begründung Die geplanten Sparmassnahmen betreffen auch das Bundesamt für Polizei: Insbesondere bei der Bekämpfung der Pädokriminalität und der illegalen Pornografie soll die Koordination reduziert und auf einige Schwerpunktthemen konzentriert werden.

Kürzungen in der nationalen und internationalen Strafverfolgung im Bereich der Bekämpfung der Pädokriminalität/Pornografie hätten gravierende Auswirkungen für den Schutz von Kindern vor

Verbrechen. Geplante Kürzungen in diesem Bereich müssen klar zurückgewiesen werden. Kinderschutz Schweiz fordert ein verstärktes Vorgehen sowie die notwendigen finanziellen Mittel und Ressourcen zum Schutz von Kindern vor Sexual- und anderen Gewaltdelikten durch nationale und internationale Kooperation in der Strafverfolgung.

16.3644 Postulat. Daniel Jositsch.

Präventionsprojekt «Kein Täter werden» für die Schweiz

Inhalt Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht darzulegen,

1. welche Wirkung Präventionsprojekte wie «Kein Täter werden» oder «Dis No» auf potenzielle pädosexuelle Straftäter haben resp. wie erfolgreich sie in der Praxis sind.
2. ob ein ausgebautes Präventionsangebot für pädosexuelle Straftäter entsprechende Übergriffe verhindern könnte.
3. falls ein ausgebautes Präventionsangebot zielführend ist: Wie ein solches Angebot sichergestellt werden kann und welche Rolle dem Bund dabei zukommen würde.

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt die Überweisung des Postulates.

Begründung Die Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern ist eines der schwersten Verbrechen. Gleichzeitig ist es aus

verschiedenen Gründen sehr schwierig, Täter und Täterinnen zu überführen und sie zu verurteilen. Deshalb spielt für den Schutz der Kinder die Prävention eine wichtige Rolle – die Täterprävention ist eines der Schlüsselemente dabei. In der Gesamtheit der pädophil veranlagten Personen gibt es einen Anteil, der noch nicht zur Tat geschritten ist. Diesen Personen können Programme wie «Kein Täter werden» helfen. Dies zeigen Erfahrungen und entsprechende Evaluationen aus Deutschland. Bezogen auf jeden Einzelfall betrifft das potenziell mehrere Kinder, die keine sexuelle Gewalt erleiden müssen.

Die Täterprävention im Bereich der Pädokriminalität ist von übergeordnetem gesellschaftlichem Interesse; aus diesem Grund ist der im Postulat geforderte Bericht von grosser Relevanz.

Dienstag, 13. Dezember

16.3631 Motion. SGK-S.

Länger dauernde Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen

Inhalt Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Erwerbsersatzordnung eine Bestimmung vorzuschlagen, die für Fälle, in denen ein Neugeborenes über drei Wochen im Spital verbleiben muss, eine länger dauernde Mutterschaftsentschädigung vorsieht

→ **Empfehlung** Kinderschutz Schweiz empfiehlt Annahme der Motion.

Begründung Mütter, deren Kinder nach der Geburt hospitalisiert werden müssen, haben die Möglichkeit, den Mutterschaftsurlaub aufzuschieben. Momentan zieht der Aufschub des Mutterschaftsurlaubes die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung nicht automatisch nach sich; die betroffene Mutter hat unter Umständen zwischen dem Zeitpunkt der Geburt und der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung kein gesichertes Einkommen.

Aus diesem Grund unterstützt Kinderschutz Schweiz die Annahme der Motion. Es darf nicht sein, dass eine Mutter, die sich durch die Hospitalisierung ihres Kindes bereits in einer schwierigen Lage befindet, zusätzlich durch finanzielle Unsicherheit belastet wird.